

Gefahrstoffe

Welches Ziel sollten Sie erreichen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehen sicher mit Gefahrstoffen um. Ihre Gesundheit wird durch die Arbeit mit Gefahrstoffen nicht beeinträchtigt. Es kommt zu keinen gefahrstoffbedingten Unfällen.

Die Gefährdungen der Haut und der Atemwege durch die Einwirkung von Gefahrstoffen werden auf ein Mindestmaß reduziert.



Was sind Gefahrstoffe?

Die meisten Gefahrstoffe sind deutlich durch weltweit einheitliche Gefahrenpiktogramme zu erkennen. Zu den gängigen Gefahrstoffen gehören Reinigungs- und Desinfektionsmittel, die für die Reinigung der Arbeitsräume, -flächen und -geräte genutzt werden. Mittel zur Wasseraufbereitung in Saunen und Bädern sind ebenfalls meistens Gefahrstoffe. Zusätzlich können gesundheitsschädliche Stäube bei der Bearbeitung entstehen.

Darüber hinaus gibt es Gefahrstoffe und Tätigkeiten, die nicht als Gefahrstoffe gekennzeichnet sind, aber auch unter das Gefahrstoffrecht fallen. Dazu gehören:

- kosmetische Mittel (beispielsweise Massageöle oder Fußpflegecremes), die haut- und atemwegsreizende oder sensibilisierende Duft-, Farb- oder Konservierungsstoffe und andere chemische Inhaltsstoffe enthalten.
- die Gefährdung der Haut durch Feuchtarbeit wie häufiges Arbeiten mit Handschuhen im Wechsel mit Händewaschen. Weitere Informationen dazu finden Sie unter Sichere Seiten „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ und im „Hautschutz- und Händehygieneplan“.

Welche Anforderungen müssen Sie erfüllen?

Für die Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung ist Fachkunde nach DGUV Grundsatz 313-003 erforderlich. Daher sollte die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsarzt beziehungsweise die Betriebsärztin hinzugezogen werden.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung müssen Sie prüfen, welche Gefährdungen von den in Ihrem Betrieb eingesetzten Produkten ausgehen.

Prüfen Sie zunächst, an welchem Arbeitsplatz, bei welcher Tätigkeit und in welchem Umfang Gefahrstoffe verwendet werden.

Wenn Sie feststellen, dass in Ihrem Unternehmen bei bestimmten Tätigkeiten lediglich eine geringe Gefährdung durch Gefahrstoffe besteht, dokumentieren Sie dies nachvollziehbar. Dann können Sie auf eine detaillierte Dokumentation verzichten und die Einhaltung allgemeiner Schutzmaßnahmen reicht aus.

Kriterien für eine geringe Gefährdung

- Allgemein:
 - geringe Mengen (Milliliter- oder Grammbereich) werden verwendet
 - kurze Dauer der Tätigkeit (z. B. 10–15 Minuten pro Tag)
- Haut:
 - kurze Kontaktzeit mit hautreizenden Stoffen
 - kleine Hautflächen sind betroffen
 - keine zusätzliche Belastung durch Feuchtarbeit
 - keine Vorschädigung der Haut
- Atemwege:
 - keine Freisetzung von Stäuben, Aerosolen oder Dämpfen
 - kurzzeitiges Freisetzen von Stäuben, Aerosolen oder Dämpfen in geringer Menge

Wenn eine darüber hinausgehende Gefährdung der Gesundheit nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Sie weitere Schutzmaßnahmen treffen. Dabei sind die von den Gefahrstoffen ausgehenden dermalen, inhalativen und physikalisch-chemischen Gefährdungen zu berücksichtigen. So sind zum Beispiel alkoholische Desinfektionsmittel leicht entzündbar und bergen somit Brand- und Explosionsgefahren.

Beurteilen Sie die Gefährdung für Ihre Beschäftigten. Berücksichtigen Sie dabei Intensität, Dauer und Häufigkeit der Exposition.

- Beschaffen Sie sich Informationen über die Gefahrstoffe sowie kosmetische Mittel, mit denen Ihre Beschäftigten arbeiten oder arbeiten sollen. Sicherheitsdatenblätter und Produktinformationen erhalten Sie bei den Herstellerfirmen.
- Prüfen Sie, ob die in Ihrem Betrieb eingesetzten Arbeitsstoffe und Verfahren durch weniger gefährdende ersetzt werden können (Substitutionsgebot).
- Halten Sie die verwendeten Mengen so gering wie möglich (Minimierungsgebot).
- Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit, Ihrer Betriebsärztin oder Ihrem Betriebsarzt bei der Beurteilung der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen oder bei der Unterweisung unterstützen.
- Prüfen Sie regelmäßig die Effektivität der Schutzmaßnahmen und deren Einhaltung.

Gefahrstoffe kennen und Gefährdungen vorbeugen

Gefahrstoffverzeichnis

- Listen Sie alle Gefahrstoffe in einem Gefahrstoffverzeichnis auf. Nutzen Sie hierzu die Dokumentationshilfe „**Gefahrstoffverzeichnis kompakt**“.

Betriebsanweisung

- Wenn keine geringe Gefährdung durch einen Gefahrstoff vorliegt, müssen Sie ergänzend zum Gefahrstoffverzeichnis auch Betriebsanweisungen erstellen, in denen Sie auf die Gefährdungen, Anweisungen zum Tragen von Schutzausrüstung (in der Regel Schutzhandschuhe) und das Verhalten bei Notfällen hinweisen. Nutzen Sie hierzu die Dokumentationshilfe „**Betriebsanweisung gemäß § 14 GefStoffV**“.

Personal

- Unterweisen Sie Ihr Team regelmäßig, wie es sicher mit Gefahrstoffen umgeht. Verknüpfen Sie dies mit den Inhalten
 - der „Betriebsanweisung“,
 - des „Reinigungs- und Desinfektionsplans“ sowie
 - des „Hautschutz- und Händehygieneplans“.

Branchenspezifische Vorlagen für „Hautschutz- und Händehygienepläne“ erhalten Sie bei der BGW.

Dokumentieren Sie die Unterweisungen mit der Dokumentationshilfe „**Nachweis über Schulung/Unterweisung/Einweisung**“.

- Setzen Sie für Arbeiten mit Gefahrstoffen nur qualifiziertes, unterwiesenes Personal ein.
- Beachten Sie Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche und werdende beziehungsweise stillende Mütter, siehe Sichere Seiten „**Jugendarbeitsschutz**“, „**Mutterschutz**“ sowie „**Praktikantinnen und Praktikanten**“.
- Stellen Sie die erforderliche Persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung. In der Regel reichen Haushaltshandschuhe bei Reinigungsarbeiten zum Schutz vor unbeabsichtigtem Hautkontakt aus. Bei bestimmten Gefährdungen kann auch weitere PSA erforderlich sein, wie zum Beispiel chemikalienbeständige Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzbrille, Gummischürze und -stiefel.



Hautschutz- und Händehygienepläne für:
Kosmetik (BGW 06-13-081)
Podologie und Fußpflege (BGW 06-13-031)
Tätowier- und Piercing-Studios (BGW 06-13-080)

Wie lassen sich Gefahrstoffe sicher handhaben?

Allgemeine Schutzmaßnahmen:

Legen Sie entsprechend dem Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung allgemeine Schutzmaßnahmen fest, um die Exposition durch Gefahrstoffe und kosmetische Produkte für Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu minimieren.

Beispiele hierfür sind:

- Produkte und Gefahrstoffe nur nach Herstellerangaben anwenden
- während der Arbeit mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken oder rauchen
- Arbeitsräume und Arbeitsplätze, an denen mit Gefahrstoffen gearbeitet wird, müssen leicht zu reinigen sein und sauber gehalten werden.
- Arbeitsplätze, an denen Gefahrstoffe in die Luft gelangen können, sollten über ausreichende Belüftungsmöglichkeiten verfügen – beispielsweise durch Fenster, durch Absaugungen oder durch Be- und Entlüftungsanlagen.
- Verunreinigungen durch Gefahrstoffe und Rückstände in Behältern sofort beseitigen
- Mittel zur Aufnahme verschütteter Materialien bereitstellen

Lagerung:

- Gefahrstoffe getrennt von Lebensmitteln lagern
- Gefahrstoffe möglichst in Originalbehältern aufbewahren; keine Behälter, die mit Lebensmitteln verwechselt werden könnten, verwenden
- abgefüllte Gefahrstoffe immer korrekt kennzeichnen und beschriften
- Gefahrstoffe möglichst nicht über Augenhöhe aufbewahren
- brennbare Flüssigkeiten – dazu gehören auch die meisten Desinfektionsmittel – nicht an Arbeitsplätzen, unter Treppen oder in Fluchtwegen lagern. Am Arbeitsplatz maximal den Tagesbedarf bevorraten
- Nähere Informationen finden Sie in der Technischen Regel 510 (Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern) sowie der BGW-Broschüre „Gefahrstofflagerung – Informationen zur sicheren Aufbewahrung von Gefahrstoffen“.
- Gasflaschen oder Behälter mit flüssigem Stickstoff müssen durch Befestigungen gegen Umstürzen gesichert werden.



Gefahrstofflagerung –
Informationen zur
sicheren Aufbewahrung
von Gefahrstoffen
(BGW 09-19-009)

Entsorgung:

- Fragen Sie bei der Gewerbeabfallberatung Ihres (Land-)Kreises oder Ihrer kreisfreien Stadt nach, welche Abfälle getrennt vom üblichen Abfall gesammelt und entsorgt werden müssen (z. B. bestimmte Chemikalienabfälle).
- Wegen unvorhersehbarer Risiken dürfen Gefahrstoffrestbestände auch bei Platzmangel nicht zusammengeschüttet werden. Die Entsorgung muss über autorisierte Entsorgungsfirmen oder über die Zulieferfirmen erfolgen.
- Nähere Informationen zur Entsorgung von Gefahrstoffen finden Sie in der BGW-Broschüre „Abfallentsorgung – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst“.

Sichere Reinigung und Desinfektion:

In Betrieben der Beauty- und Wellnessbranche, wie Kosmetik- und Fußpflegepraxen, aber auch in Tätowier- und Piercing-Studios werden außer haushaltsüblichen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln auch Industrieprodukte (gewerbliche Produkte) für die Reinigung und Desinfektion der Flächen, der Behandlungsliegen und -stühle, der Sonnenbänke (Solarien) und der Instrumentendesinfektion eingesetzt. Sie dienen der Abtötung oder Inaktivierung von Mikroorganismen (Bakterien, Viren etc.) und sind mit Sorgfalt anzuwenden. Für diese Produkte sind zusätzlich folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Desinfektionen durch Sprühen oder Vernebeln dürfen nicht durchgeführt werden. Verwenden Sie stattdessen Wischdesinfektionsverfahren.
- Sprühverfahren sind daher ausschließlich auf solche Bereiche zu beschränken, die nicht durch Wischdesinfektion erreicht werden können.
- Bei der Dosierung von Desinfektionsmitteln wird sorgfältig gearbeitet. Zur Herstellung gebrauchsfertiger Lösungen werden vorzugsweise fertig portionierte Packungen verwendet.
- Beim Desinfizieren wird auf gute Lüftung (Türen und Fenster geöffnet) geachtet.
- Beim Mischen von Wasser und Desinfektionsmitteln wird kaltes Wasser verwendet. Desinfektionsmittelbäder sind grundsätzlich abzudecken.
- Dokumentieren Sie im „**Reinigungs- und Desinfektionsplan**“, was wann womit gereinigt werden soll. Eine Vorlage dafür finden Sie bei den Dokumentationshilfen.



Abfallentsorgung – Informationen zur sicheren Entsorgung von Abfällen im Gesundheitsdienst (BGW 09-19-000)

Gefahrstoffe in Nagelstudios:

- Produkte wie Nagelhautentferner, Nagellacke, Schnellrockensprays, Nagelreiniger und -entfetter, Primer oder Haftvermittler, Fiberglasaktivatoren, Fiberglaskleber oder Nagelkleber können Lösungsmittel oder andere Inhaltsstoffe (z. B. Acrylate) enthalten, die bei Anwendung eingeatmet werden können. Das Einatmen der Dämpfe, aber auch kleinster Staubpartikel, die beim Feilen der (Kunst-)Nägel entstehen, kann bei gewerblicher Exposition gesundheitsschädlich sein. Statten Sie daher jeden Arbeitsplatz mit einer Absaugvorrichtung aus, und sorgen Sie für ausreichende Frischluftzufuhr (siehe auch Sichere Seiten „Arbeitsplatz“), damit Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Dämpfen und Stäuben nicht ausgesetzt sind. Lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit über Absaugvorrichtungen und raumlufttechnische Anlagen beraten.
- Stellen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Mund- und Nasenschutz, den sie beim Feilen aufsetzen, zur Verfügung.
- Lagern Sie entzündbare Mittel (z. B. Kunstnagelentferner, Nagellacke, Nagellackentferner und -verdünner, Nagelreiniger und -entfetter, Schnellrockensprays, Arbeitstisch- und Werkzeugreiniger, Fiberglasaktivatoren, Fiberglaskleber oder Nagelkleber) kühl und trocken (Raumtemperatur). Veranlassen Sie, dass die Produkte sofort nach Gebrauch verschlossen werden und nicht extremer Hitzeeinwirkung, beispielsweise durch Sonneneinstrahlung, offene Flammen oder Heizquellen, ausgesetzt werden.
- Viele Nagelmodelliermittel reizen die Haut und können sogar eine trockene und rissige Haut verursachen. Ein Hautkontakt zu diesen Produkten sollte deshalb vermieden werden, und vorbeugend sollten Hautschutz- und Hautpflegemittel angewendet werden.
- Stellen Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern außerdem geeignete Schutzhandschuhe und Aufsaugmittel zur Verfügung, damit sie beispielsweise verschüttete Produkte aufnehmen können.

Gefahrstoffe in Bädern und Saunen:

Wenn Sie ein Bad oder eine Sauna mit Schwimmbecken betreiben, die eine aufwendigere Wasseraufbereitung erfordern, sollten Sie prüfen, ob folgende Hinweise für Sie zutreffend sein können:

- Bei offenem Umgang (Umfüllen, Ansetzen von Lösungen) mit Wasseraufbereitungsmitteln, zum Beispiel festem Calciumhypochlorit oder Trichlorisocyanursäure, können gesundheitsschädliche Stäube auftreten. Bauen Sie bei stationären Anlagen geeignete Absaugvorrichtungen ein, und stellen Sie bei nicht stationärer Verwendung Ihren Beschäftigten geeignete Atemschutzgeräte zur Verfügung.
- Bei der Grundreinigung und Unterhaltsreinigung in Bädern und Saunen und insbesondere bei der Wasseraufbereitung ist umfangreiche Persönliche Schutzausrüstung, beispielsweise chemikalienbeständige Schutzhandschuhe, Augen- und Gesichtsschutz, Stiefel, Schutzhürze aus Gummi, vorgeschrieben, die Sie abhängig von den in Ihrem Betrieb eingesetzten Mitteln auswählen müssen. Wählen Sie diese Schutzmaßnahmen sorgfältig zusammen mit Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit aus.

- Beachten Sie beim Umgang mit Reinigungs- und Wasseraufbereitungsmitteln unbedingt die von den Herstellerfirmen vorgegebenen Schutzmaßnahmen. Für den Betrieb von Bädern und Saunen gelten zusätzlich folgende Richtlinien und Informationen der Unfallversicherungsträger:
 - DGUV Information 213-040 „Gefahrstoffe bei der Aufbereitung von Schwimm- und Badebeckenwasser“,
 - DGUV Regel 103-015 „Richtlinien für die Verwendung von Ozon zur Wasseraufbereitung“,
 - DGUV Regel 107-001 „Betrieb von Bädern“ und
 - DGUV Information 207-023 „Prüfliste für Chlorungseinrichtungen unter Verwendung von Chlorgas und deren Aufstellungsräume in Bädern“.

Das Informationsmaterial erhalten Sie unter www.dguv.de, Suche: „Medien und Datenbanken“.

- Nähere Informationen zur Lagerung von Gefahrstoffen in Bädereinrichtungen finden Sie in Kapitel 9.2 der BGW-Broschüre „Gefahrstofflagerung – Informationen zur sicheren Aufbewahrung von Gefahrstoffen“.



Gefahrstofflagerung – Informationen zur sicheren Aufbewahrung von Gefahrstoffen (BGW 09-19-009)

Gefahrstoffe sicher im Griff – Tipps für die Praxis

- Sorgen Sie dafür, dass Missgeschicke oder Fehler im Umgang mit Gefahrstoffen von vornherein ausgeschlossen sind. Beispielsweise indem Sie die Stoffe gut erkennbar und aussagekräftig beschriften.
- Lesen Sie auch die Sichere Seiten „Hautschutz“, um sich zum Thema zu informieren.
- Füllen Sie den „Hautschutz- und Händehygieneplan“ für Ihr Unternehmen aus und setzen Sie ihn bei der Unterweisung Ihrer Beschäftigten ein. Dieser ist für Fußpflegepraxen, Kosmetik-, Tattoo- und Piercing-Studios verfügbar.
- Eine Checkliste zu Grundsätzen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen finden Sie in der TRGS 500 Anlage 1, die Sie auf www.baua.de herunterladen können.
- Informationen zur Auswahl und sicheren Verwendung von Desinfektionsmitteln finden Sie in der DGUV Information 207-206 „Prävention chemischer Risiken beim Umgang mit Desinfektionsmitteln im Gesundheitswesen“.



Hautschutz- und Händehygienepläne für:
Kosmetik (BGW 06-13-081)
Podologie und Fußpflege (BGW 06-13-031)
Tätowier- und Piercing-Studios (BGW 06-13-080)